

(Zusammenstellung in Anlehnung an den Rahmenplan Influenza-Pandemie Bayern)

<b>Maßnahme</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Szenario 1: Pandemie ausgebrochen, hat aber Deutschland noch nicht erreicht</b>	<b>Szenario 2: Erste Pandemiefälle in Deutschland festgestellt</b>
1. Schließung von Kindergärten und Schulen 2. Schließung von Universitäten	§ 28 Abs. 1, Satz 2 IfSG i.V.m. § 33 IfSG	Begründung der Notwendigkeit zu diesem Zeitpunkt extrem problematisch: Bei Schulen Abwägung gegen Erziehungsauftrag des Staates nach Art. 7 GG, bei Universitäten Abwägung gegen die Lehr- und Forschungsfreiheit nach Art. 5 GG	Notwendigkeit ist fachlich aufgrund der Eigenschaften der Pandemie sowie des Krankheitserregers darzulegen  Schließungen von Kindergärten und Schulen lassen sich im Pandemiefall wohl nur zu Beginn rechtfertigen, um die Verbreitung zu verhindern.
1. Untersagung aller Großveranstaltungen wie Popkonzerte, Fußballspiele, Märkte, Theatervorstellungen, Volksfeste 2. Untersagung politischer Großveranstaltungen	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Begründung der Notwendigkeit zu diesem Zeitpunkt extrem problematisch. Bei kulturellen Großveranstaltungen Abwägung gegen Art. 5 und 12 GG (Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit, Berufsfreiheit); bei politischen Veranstaltungen Abwägung gegen Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit)	Notwendigkeit ist fachlich aufgrund der Eigenschaften der Pandemie sowie des Krankheitserregers darzulegen
Schließung von Badeanstalten, Freibädern, Saunen	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Begründung der Notwendigkeit zu diesem Zeitpunkt extrem problematisch	Notwendigkeit ist fachlich aufgrund der Eigenschaften der Pandemie sowie des Krankheitserregers darzulegen
Besuchsverbote in Altenheimen, Krankenhäusern etc.	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Begründung der Notwendigkeit zu diesem Zeitpunkt extrem problematisch	Notwendigkeit ist fachlich aufgrund der Eigenschaften der Pandemie sowie des Krankheitserregers darzulegen. Zu erörtern ist, dass einfachere Mittel wie z.B. Gesundheitsuntersuchungen vor Zutritt nicht ausreichend sind (Personal kann in gleicher Weise ansteckungsverdächtig sein)
Stilllegung des öffentlichen Nahverkehrs (U-Bahnen)	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Begründung der Notwendigkeit zu diesem Zeitpunkt extrem problematisch	Notwendigkeit ist fachlich aufgrund der Eigenschaften der Pandemie sowie des Krankheitserregers darzulegen. Zu erörtern ist, inwieweit nicht weniger einschneidende Maßnahmen wie die Verwendung von Schutzmasken etc. ausreichend sind. Maßnahme wird praktisch kaum durchsetzbar sein, weil dann das gesamte öffentliche Leben brach liegt.
Schließung von privaten Großbetrieben	§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG	Begründung der Notwendigkeit zu diesem Zeitpunkt extrem problematisch	Notwendigkeit ist fachlich aufgrund der Eigenschaften der Pandemie sowie des Krankheitserregers darzulegen. Zu erörtern ist, inwieweit nicht weniger einschneidende Maßnahmen wie Gesundheitsmaßnahmen vor Arbeitsantritt, die Verwendung von Schutzmasken etc. ausreichend sind. Maßnahme wird praktisch kaum durchsetzbar sein, weil mit erheblichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsverkehr zu rechnen ist.

Maßnahme	Rechtsgrundlage	Szenario 1: Pandemie ausgebrochen, hat aber Deutschland noch nicht erreicht	Szenario 2: Erste Pandemiefälle in Deutschland festgestellt
1. häusliche Absonderung 2. Absonderung	§ 28 Abs. 1, Satz 2 2. Hs. IfSG § 30 Abs. 1, Satz 2, ggf. Abs. 2 IfSG	– –	Häusliche Absonderung ist als weniger einschneidende Maßnahme vor einer Absonderung in Betracht zu ziehen. Absonderungen lassen sich im Pandemiefall wohl nur zu Beginn rechtfertigen, um die Verbreitung zu verhindern. Bei einer hohen Verdachts- bzw. Erkranktenrate schon praktisch nicht durchführbar
Einreiseverbote für Reisende aus den Pandemiegebieten	§ 28 Abs. 1, Satz 1, ggf. Satz 2 2. Hs. IfSG	Beachtung: IGV, d.h. Einreiseverweigerung nur ausnahmsweise zulässig, insbes. bei Verweigerung von Gesundheitsmaßnahmen. Problematisch ist die Geeignetheit der Maßnahme, wenn keine EU-weite Geltung des Einreiseverbots, da sonst wegen Schengen-Abkommen Reisende aus Pandemiegebieten über die anderen Mitgliedstaaten sich in die Bundesrepublik begeben können.	Beachtung: IGV, d.h. Einreiseverweigerung nur ausnahmsweise zulässig, insbes. bei Verweigerung von Gesundheitsmaßnahmen. Problematisch ist die Geeignetheit der Maßnahme, wenn keine EU weite Geltung des Einreiseverbots, da sonst wegen Schengen-Abkommen Reisende aus Pandemiegebieten über die anderen Mitgliedstaaten sich in die Bundesrepublik begeben können.
Einreise- bzw. Anlaufverbote für Schiffe aus den Pandemiegebieten  1. in Bezug auf einzelne Schiffe bei Verdacht auf erkrankte Passagiere  2. Generelles Anlegeverbot	§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG	Beachtung Art. 28 IGV, d.h. Anlaufverbote nur unter engen Ausnahmen möglich, da vorrangig immer Gesundheitsmaßnahmen in Betracht zu ziehen sind. Problematisch ist die Geeignetheit der Maßnahme, wenn keine EU-weite Vorgehensweise, da sonst wegen Schengen-Abkommen Reisende aus Pandemiegebieten über andere Mitgliedstaaten sich in die Bundesrepublik begeben können.	Beachtung Art. 28 IGV, d.h. Anlaufverbote nur unter engen Ausnahmen möglich, da vorrangig immer Gesundheitsmaßnahmen in Betracht zu ziehen sind. Problematisch ist die Geeignetheit der Maßnahme, wenn keine EU-weite Vorgehensweise, da sonst wegen Schengen-Abkommen Reisende aus Pandemiegebieten über andere Mitgliedstaaten sich in die Bundesrepublik begeben können.
Hafen: Ein- oder Ausreisekontrollen für ankommende oder abreisende Personen	IGV Anlage 1 (1)f	Einreisekontrollen bei Direktanfahrten aus Pandemiegebieten	Ausreisekontrolle für internationale Passagiere